

June 2011

**Rumänien: Notifikation an die EU Kommission betreffend Gesetz Nr. 220/2008
("Ökostromgesetz") – Jetzt kommen die Grünzertifikate!**

Die rumänische Energiebehörde ("ANRE") hat nun endlich am 08.06.2011 die Notifikation betreffend das Gesetz Nr. 220/2008 für die Umsetzung des Fördersystems für erneuerbare Energien (Ökostrom) an die Europäische Kommission gesendet. Dies bedeutet, dass das Gesetz Nr. 220/2008 (Ökostromgesetz) in 60 Tagen nach der offiziellen Notifikation zur Anwendung kommen sollte. Daher sollten die Grünzertifikate („GZ“) in der höheren Anzahl, wie es im Ökostromgesetz vorgesehen ist, Mitte/Ende August zugeteilt werden.

Die beteiligten Behörden – ANRE gemeinsam mit der Generaldirektion für Wettbewerb und dem Wirtschaftsministerium haben bisher eng zusammengearbeitet und eine Gesetzesvorlage als Eilverordnung erarbeitet, welches das Ökostromgesetz an die Gemeinschaftsrichtlinie über staatliche Beihilfen und Umweltschutz¹.

Die Gesetzesvorlage der Eilverordnung der Regierung spiegelt den Versuch der Behörden wider, die Ökostromproduzenten, welche die europäischen Subventionen mit dem Fördermodell der GZ kombinieren, nicht zu überkompensieren.

Deshalb beabsichtigt die oben erwähnte Gesetzesvorlage, das **Ökostromgesetz** in **folgenden Aspekten zu ändern:**

¹ Amtsblatt vom 01.04.2008, C82/1.

- **Die Anzahl der GZ bleibt** gemäss der bisherigen Novellierungen von 2010² **unverändert, ausgenommen die Biomasse**, wie im vorangegangenen Newsletter aus April erwähnt wurde³.
- Auf Antrag von DG Competition, um manche Ökostromproduzenten nicht zu überkompensieren, wird **nur ein GZ zugeteilt, ungeachtet der Ökostromquelle falls EU-Subventionen in Anspruch genommen wurden**.
- Derselbe Vorschlag gilt für Cogeneration-Produzenten, welche diejenigen Fördermodelle auswählen müssen, von welchen sie profitieren wollen.

Dem Gesetzesvorschlag zufolge werden Produzenten von Ökostrom nur für einen bestimmten Zeitraum („Förderzeitraum“) von den derzeit vorgesehenen Fördermodellen profitieren:

- a. 15 Jahre für Energie aus neu errichteten (zusammengeschlossenen) Kraftwerksanlagen;
- b. 10 Jahre für Energie aus renovierten (zusammengeschlossenen) Wasserkraftanlagen mit einer maximalen Kapazität von 10 MW;
- c. 7 Jahre für Energie gewonnen aus Anlagen, die nicht älter als 10 Jahre sind und die Umweltbestimmungen einhalten;

2

- Stromproduzenten aus **Wasserkraft** mit nicht mehr als 10 MW Kapazität erhalten:
 - o 3 GZ pro 1 MWh produziert und eingespeist (Neuanlagen);
 - o 2 GZ pro 1 MWh produziert und eingespeist (instandgehaltene Anlagen);
 - o 1 GZ pro 2 MWh produziert und eingespeist (alte Anlagen);
- Stromproduzenten aus **Windkraft** erhalten:
 - o 2 GZ pro 1 MWh produziert und eingespeist (bis 2017) und
 - o 1 GZ pro 1 MWh produziert und eingespeist (beginnend mit 2018).
- Stromproduzenten aus **Solaranlagen** erhalten 6 GZ pro 1 MWh produziert und eingespeist.

³ Für **Biomasses** gilt:

- 1 GZ pro produzierte und eingespeiste 1 MWh aus Biogas resultierend aus natürlicher Fermentation von Abfällen;
- 2 GZ pro produzierte und eingespeiste 1 MWh aus Biogas resultierend aus entwickelten Technologieprozessen, sowie für Klärgas, Deponiegas;
- 3 GZ pro produzierte und eingespeiste 1 MWh für Kraftwerkanlagen, welche den Nachweis einer 70%igen Produktivität erbringen oder unter schweren Bedingungen betrieben werden.

- d. 3 Jahre für Energie aus nicht renovierten hydroelektrischen (zusammengeschlossenen) Anlagen mit einer maximalen Kapazität von 10 MW.

Ökostromproduzenten, die bereits eine Anlage in Betrieb haben, müssen die Renovierungs- bzw Bauarbeiten bis Ende 2016 abgeschlossen haben.

Unter Berücksichtigung des oben erwähnten wurde eine weitere Änderung des Gesetzesvorschlages vorgenommen, nämlich durch die Änderung des Punktes c oben sodass der Förderzeitraum von 7 Jahren für Windenergieanlagen, welche im Ausland in isolierten Systemen verwendet wurden, aber nicht zuvor in Rumänien betrieben wurden, gilt. Das bedeutet, dass „*second-hand Turbinen*“ zeitlich auf 7 Förderjahre befristet sind.

Darüber hinaus wurde das Fördersystem für GZ bei Anlagen, die konventionelle Energie für die Ökostromproduktion benötigen, von 75% auf 10% reduziert. Dies bedeutet zB dass Speicherkraftwerke, die mehr als 10% an konventioneller Energie für das Hochpumpen des Wassers benötigen, vom Fördersystem der GZ ausgeschlossen sind.

Ökostromproduzenten, die bereits jetzt Ökostrom einspeisen erhalten schon jetzt 1 GC pro MWh. Sie werden eine höhere Anzahl an GZ innerhalb des Förderzeitraums zugesprochen erhalten, sobald das Ökostromgesetz Nr. 220/2008 anwendbar ist. Allerdings ist keine Verlängerung des Förderzeitraumes vorgesehen, auch wenn die Anlagen schon vor der Anwenbarkeit des Ökostromgesetzes in Betrieb sind. Nichtsdestotrotz gibt es nach wie vor Interpretationsraum, um die höhere Anzahl der GZ auch rückwirkend zu begehen, weil das Ökostromgesetz bereits mit 03.11.2008 in Kraft getreten ist.

For further information on this aspect and any other questions related to renewable energy please feel free to contact: Mag. Raluca Marinescu, LL.M. (raluca.marinescu@nhbukarest.eu)

News alert NH Bukarest/Romania

NH Niederhuber Hager

Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24/12
A-1010 Wien
Tel.: +43/1/513 21 24-11
Fax: +43/1/513 21 24-30
office@nhwien.eu
www.nhwien.eu

NH Rechtsanwälte – Bukarest

Dr. Monika Hirsch
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
Tel: +40 728 772482
office@nhbukarest.eu
www.nhbukarest.eu

NH Hager - Niederhuber Advokáti s.r.o.

Mickiewiczova 5
SK-811 07 Bratislava
Tel: +421 2 52 63 63 - 13
Fax: +421 2 52 63 63 - 11
office@nhbratislava.eu

NH Bernhard Hager

Vlašimská 13
CZ-101 00 Prag
Tel: +420 272 650 462
office@nhpraha.eu
www.nhpraha.eu